

Dezember 2022

REACH-Erklärung

REACH-Verordnung (1907/2006/EG) – Informationspflicht nach Artikel 33

Bezüglich der uns betreffenden „Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen“ teilen wir Ihnen gerne Folgendes mit:

Eine Information, dass Stoffe der Kandidatenliste in von uns an Sie gelieferten Erzeugnissen oder Verpackungen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind, liegt uns von unseren Lieferanten nicht vor.

Sollten wir zukünftig entsprechende Hinweise erhalten, werden wir diese unaufgefordert an Sie weiterleiten.

Soweit diesbezüglich noch Fragen bestehen sollten, können Sie sich gerne an uns wenden (info@adaptronic.de).

Mit freundlichen Grüßen

adaptronic Prüftechnik GmbH



Peter Müller
Geschäftsführer